

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

24.03.2020. Jahrgang ° 9 ° Nr. 12

Inhalt:

1. Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) 2

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Stadt Witten
Die Bürgermeisterin

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Witten folgende

Allgemeinverfügung

zu Veranstaltungen, Versammlungen, Begegnungsstätten, Verkaufsstellen, Dienstleistungen, Handwerksbetrieben, Gastronomiebetrieben, Restaurants und ähnlichen Einrichtungen oder Anbietern

1. Die Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Durch Erlass der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) sind die Regelungen der Allgemeinverfügung nicht mehr notwendig.

Zuständigkeit:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 ZVO-IfSG NRW ist die Stadt Witten für Maßnahmen nach § 16 und § 28 IfSG als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hätte damit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Witten, den 23.03.2020

Leidemann
Bürgermeisterin